

Ich habe dies um deswillen gethan, um in Einklang mit dem Bagatellgesetze zu bleiben; denn auch im eigentlichen Bagatellproceße wird für das Executionsverfahren in allen Fällen der gewöhnliche Stempel von 2½ Ngr. verwendet. Für die Staatskasse wird jedenfalls keine große Einbuße entstehen, wenn das Mahnverfahren im Uebrigen von der Stempelsteuer befreit wird; für das betheiligte Publicum aber ist die Sache von großem Interesse. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Berücksichtigung und bitte den Herrn Präsidenten, denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet so:

„Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung eine gesetzliche Bestimmung beantragen, wonach alle Schriften im sogenannten Mahnverfahren, mit Ausnahme des an das rechtskräftige Zahlungsgebot sich anschließenden Executionsverfahrens, für Stempelsteuerfrei erklärt werden.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Herr Commissar!

Regierungscommissar Klemm: Die Staatsregierung hat in der von dem geehrten Redner bezeichneten Angelegenheit nicht anders verfahren können, als durch die Verordnung vom 18. November 1862 wegen der Stempelverwendung zu Schriften im Mahnverfahren geschehen ist. Die Stempelbefreiung im Bagatellverfahren beruht auf einem ausdrücklichen Gesetze. Dagegen ist in der Proceßnovelle von 1861 eine Stempelbefreiung für das Mahnverfahren nicht eingeführt. Das Ministerium wird, kommt ein solcher ständischer Antrag, verbunden mit ständischer Ermächtigung, in dieser Weise zu verfahren, an die Staatsregierung, jedenfalls einen solchen Antrag in Erwägung ziehen; man wird aber doch dabei berücksichtigen müssen, daß, wenn eine Stempelbefreiung in der Ausdehnung, wie sie der Herr Abg. Bauer beantragt, eintreten soll, ein Mißverhältniß hervortritt mit dem eigentlichen Bagatellverfahren, weil dasselbe bei Gegenständen von mehr als 10 Thlrn. nicht ganz vom Stempel frei ist, sondern ein Aversionalquantum an Stempel erhoben wird. Auch ist der Stempel bei dem Mahnverfahren nicht so drückend, wie es scheint; denn wenn der Antrag oder der Widerspruch mündlich von dem Betheiligten bei Gerichte angebracht wird, so ist keine Stempelgebühr zu entrichten und dann ist durchschnittlich der höchste Stempelbetrag im Mahnverfahren der von 5 Ngr.

Abg. Bauer: Das von dem geehrten Herrn Commissar in den Vordergrund gestellte Mißverhältniß, welches entstehen könnte, wenn meinem Antrage entsprochen wird, zwischen dem Mahnverfahren und dem Bagatellverfahren, ist nach meiner Ansicht nicht durchschlagend; denn wir Alle müssen wünschen, daß der Fortschritt, den wir durch die Proceßnovelle gemacht haben, recht ausgiebig gemacht

werde und gerade durch das Mahnverfahren haben wir einen bedeutenden Fortschritt gemacht und es wäre daher jedenfalls wünschenswerth, wenn das immer noch einigermaßen aufhältliche gewöhnliche Bagatellverfahren durch das Mahnverfahren mehr und mehr in den Hintergrund gestellt würde. Ich will zur Empfehlung meines Antrags nur an einen Punkt noch erinnern. Bei dem Bagatellverfahren muß man, wenn man außerhalb des Ortes in weiter Entfernung Jemanden verklagen will, an dem betreffenden Orte, wenigstens des Terminabwartens wegen, einen Sachwalter beauftragen, was unter allen Umständen mit Kosten verknüpft ist, die nicht erstattet werden, während man zu einem bloßen Zahlungsgebote keine Klage und keine Terminabwartung braucht, sondern ein kurzer Antrag genügt, den man direct an das Gericht einsendet. Was nun ferner den Einwand anlangt, daß es nicht so häufig vorkommen werde, daß man beim Mahnverfahren Stempel zu verwenden habe, indem der betreffende Antrag ja auch mündlich angebracht werden könne, so ist derselbe wenigstens dann nicht zutreffend, wenn der Schuldner auswärts an einem entfernten Orte wohnt, wo es immer nöthig sein wird, den Antrag schriftlich einzubringen, ganz abgesehen davon, daß die Gerichte, ohne ihnen deswegen einen Vorwurf zu machen, aus Arbeitsüberhäufung nicht gern sehen, wenn ein dergleichen Antrag mündlich erfolgt. Nach meiner eigenen Erfahrung wenigstens befassen sich die Gerichte nicht gern mit Protokollierung solcher Anträge und liegt dies, wie schon gedacht, in der Ueberhäufung mit Arbeiten, namentlich mit Verwaltungsarbeiten. Ich wiederhole daher auch aus diesen Rücksichten die Empfehlung meines Antrags.

Referent Georgi: Ich kann gar nicht verkennen, daß in dem, was der Herr Antragsteller aussprach, gewiß viel Wahres und Berücksichtigungswerthes ist; allein ich glaube doch, mich in der Nothwendigkeit zu befinden, mich gegen den Antrag auszusprechen, weil es doch in der That kaum thunlich ist, im gegenwärtigen Stadium des Landtags noch einen Antrag auf ein neues Gesetz an die Staatsregierung zu bringen, welches alle Stadien in der Kammer noch zu durchlaufen hätte, und ferner, weil ich der Meinung bin, daß, verglichen mit anderen Uebelständen, die das Stempelmandat enthält, der von ihm gerügte kein solcher ist, daß man sagen könnte, es empfehle sich mit solcher Dringlichkeit eine Abänderung, daß sie noch im gegenwärtigen Stadium des Landtags vorgenommen werden müßte. Da eine Revision für den nächsten Landtag bereits zugesagt ist, sollte ich glauben, man könnte diese Gelegenheit bis dahin wohl auf sich beruhen lassen. Durch eine bloße Ermächtigung die Abänderung des Gesetzes zu bewerkstelligen, würde mir doch bedenklich erscheinen, und das Präjudiz würde im Vergleich zu dem Vortheile, den man dadurch zu erlangen hofft, ein solches sein, daß ich